



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Zweite Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2013

Vom 9. April 2013

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1 Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse ersetzen die vorläufigen Fangerlaubnisse nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2013 vom 14. Dezember 2012 (BAAnz AT 28.12.2012 B7) für die mit dieser Erlaubnis zugeteilten Fangmengen in den bezeichneten Gebieten.
- 2 Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht (Fanggewicht) angegeben.
- 3 Soweit die vorläufigen Fangerlaubnisse aus der Ersten Bekanntmachung 2013 nicht durch endgültige Fangerlaubnisse ersetzt worden sind, bleibt deren Gültigkeit bestehen.
- 4 Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10). Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen, um dort die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.

I.

Kabeljau im Gebiet IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –
COD/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2013 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 40/2013 (ABl. EU L 23) eine Gesamtfangmenge von 2 850 t zur Verfügung. Davon erhalten die Hochseefischerei einen Anteil von 282,2 t und die Kutterfischerei einen Anteil von 2 567,8 t. Für die Beifänge in der gezielten Seelachsfischerei wird entsprechend der hier verteilten Basisquote von 8 678 t ein Anteil von 1,7 % zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil entspricht einer Menge von 147,5 t Kabeljau. Für Beifänge in der gezielten Schollenfischerei wird entsprechend der zugeteilten Basisquote von 4 890 t ein Anteil von 1,7 % bereitgestellt. Dies entspricht einer Beifangmenge von 83,1 t Kabeljau. Für Beifänge von Fahrzeugen in der Krabbenfischerei werden 10 t bereitgestellt. Nach Abzug einer Reserve der BLE von 50 t stehen damit 2 277,2 t Kabeljau zur Verteilung zur Verfügung.

1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2013.

2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2013 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3 Beifangregelung für die Betriebe der Krabbenfischerei

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe die in der Krabbenfischerei eingesetzt werden und keine Zuteilung einer Kabeljauquote gemäß Nummer 1 oder 2 erhalten haben. Diese Betriebe dürfen insgesamt Beifänge in Höhe von maximal 10 t Kabeljau im Fischereijahr 2013 tätigen.

II.

Seelachs im Gebiet IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Untergebiete 22 – 32 (EU-Gewässer) –
POK/2A34.

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2013 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 eine Gesamtfangmenge von 9 487 t zur Verfügung. Davon erhalten die



Hochseefischerei 759 t und die Kutterfischerei 8 728 t. Vom Anteil der Kutterfischerei werden 15 t für Beifänge sowie 35 t als Reserve von der BLE zurückgestellt. Dies ergibt eine Quote von 8 678 t zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität auf Basis der Referenzfänge der Jahre 2003 bis 2005 an die gezielte Seelachsfischerei.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Seelachsfischerei betreiben

1.1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2013.

1.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2013 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb.

2 Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote gemäß Nummer 1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 200 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag darüber hinaus eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 2 t pro Fischereibetrieb für das Fischereijahr 2013 zur Verfügung gestellt werden. Bei dieser Zuteilung handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

III.

Scholle im Gebiet IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –
PLE/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2013 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 eine Gesamtfangmenge von 5 249 t zur Verfügung. Ein Anteil von 55 t wird von der BLE als Reserve eingestellt. Damit ergibt sich ein Anteil von 5 194 t Scholle zur anteiligen Aufteilung an die deutsche Kutterfischerei.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die Schollen im geringen Umfang fischen (Richtwert < 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden haben

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2013 maximal 15 t Scholle anlanden. Im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2013 dürfen sie erneut maximal 15 t Scholle anlanden. Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen. Von der zur Verfügung stehenden Gesamtfangmenge von 300 t behält sich die BLE im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V. vor, 50 % der nach dem ersten Halbjahr 2013 nicht genutzten Schollenquote an die gezielte Fischerei umzuverteilen. Ein zweiter Umverteilungstermin ist der 1. Oktober 2013. Die Fangregelung für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember wird entsprechend der festgestellten Ausfischung zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gegeben.

Die betroffenen Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

2 Fischereibetriebe im Nebenerwerb, die im Referenzzeitraum 2003 bis 2005 Schollen oder Krabben gefischt haben

Den Fischereibetrieben wird für das Fischereijahr 2013 eine Gemeinschaftsquote von 4 t zur Verfügung gestellt.

Die betreffenden Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

3 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Schollenfischerei betreiben (Richtwert \geq 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Zuteilung einer Referenzquote (Referenzzeitraum 2003 bis 2005) entschieden haben

Es ergibt sich eine Fangmenge von 4 890 t zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität auf Basis der Referenzfänge der Jahre 2003 bis 2005 an die gezielte Schollenfischerei.

3.1 Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2013.

3.2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2013 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb.



IV.

Kaisergranat im Gebiet IIa und IV (EU-Gewässer) – NEP/2AC4-C

Aufgrund weiterer international eingetauschter Quoten kann die gezielte Fischerei auf Kaisergranat Fischereibetrieben, die bisher in dieser Fischerei aktiv waren, bis zum Widerruf gestattet werden. Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, der bis zum 30. April 2013 bei der BLE zu stellen ist. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationale Quote noch nicht verteilt worden ist.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und EG-interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2013 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kaisergranatbefänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 300 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2013 beschränkt.

V.

Seelachs in den westbritischen Gewässern [VI; Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)] – POK/56-14

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2013 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 eine Gesamtfangmenge von 484 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 193,5 t. Die Quote der Kutterfischerei von 290,5 wurde bereits vollständig für einen nationalen Tausch eingesetzt, sodass für die Betriebe, die diese Quote traditionell nutzen konnten, in diesem Fischereijahr keine Fangmöglichkeiten mehr bestehen.

VI.

Dorsch in der Ostsee – COD/3BC+24 und COD/3DX32.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen im Jahr 2013 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1088/2012 (ABl. EU L 323) für Dorsch in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 – 24) eine Gesamtfangmenge von 4 277 t und in der östlichen Ostsee (EU-Gewässer der Unterdivisionen 25 – 32) eine Gesamtfangmenge von 5 626 t zur Verfügung.

Bei der Verteilung auf Basis der relativen Stabilität ergibt sich nach Berücksichtigung von Fahrzeugwechseln eine Reserve der BLE von 59,2 t Westdorsch und 66,9 t Ostdorsch. Nach Abzug dieser und der Gemeinschaftsquote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer sowie der Mengen für den nicht organisierten Haupterwerb ergibt sich eine Quote von insgesamt 3 948,7 t Westdorsch und 5 550,4 t Ostdorsch zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2013 insgesamt 158,8 t West- und 8,7 t Ostdorsch gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2013.

2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2013 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb.

3 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gemeinschaftsquote für alle Betriebe im nicht organisierten Nebenerwerb beträgt im Jahr 2013 insgesamt 110,3 t Westdorsch. Für Fischereibetriebe, die Fischerei auf Dorsch im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Dorsch ab dem 1. April bis zum Widerruf auf 350 kg pro Monat festgelegt.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Dorschfang befahren dürfen.



VII.

Hering in der westlichen Ostsee – HER/3BC+24

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Fischereijahr 2013 in dem Gebiet Unterdivisionen 22 – 24 (westliche Ostsee) gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1088/2012 eine im Vergleich zum Vorjahr um 23,4 % auf 14 234 t erhöhte Heringsquote erhalten. Davon verbleiben zunächst 363,8 t als Rückstellung bei der BLE. Nach Abzug dieser und der Gemeinschaftsquote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer von 58,5 t sowie der Menge für den nicht organisierten Haupterwerb von 286,6 t ergibt sich eine Quote von insgesamt 13 525,1 t zur Aufteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2013 insgesamt 286,6 t Hering gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.

Die Fischereibetriebe erhalten eine Einzelfangerlaubnis.

2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2013 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht in einer Erzeugerorganisation organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote von 58,5 t. Für Fischereibetriebe, die die Fischerei auf Hering im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Hering bis zum Widerruf auf 440 kg pro Fischereibetrieb und Jahr festgelegt.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Heringsfischfang befahren dürfen.

4 Für den Beifang an Hering in der Sprottenfischerei haben die Erzeugerorganisationen bzw. die Einzelbetriebe selbst entsprechende Mengen von ihrer Heringsquote zu reservieren.

VIII.

Sprotte in der Ostsee – SPR/3BCD-C

Der Bundesrepublik Deutschland steht für das Fischereijahr 2013 in den EU-Gewässern der Unterdivisionen 22 – 32 (EU-Gewässer) gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1088/2012 eine Quote von 15 622 t zur Verfügung. Für die Nebenerwerbsbetriebe werden davon gemäß relativer Stabilität eine Menge von 60,9 t zur Verfügung gestellt. Nicht organisierte Haupterwerbsbetriebe erhalten 165,4 t. Ein Anteil von 250 t verbleibt vorerst als Rückstellung bei der BLE. Damit stehen insgesamt 15 145,7 t zur Aufteilung an die Erzeugerorganisationen gemäß relativer Stabilität zur Verfügung.

1 Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Diese Fischereibetriebe erhalten eine Sprottenquote von insgesamt 165,4 t als Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Sprottenfang befahren dürfen.

2 Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2013 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb.

3 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung von 60,9 t Sprotte.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Sprottenfang befahren dürfen.



IX.

Bewirtschaftung von Kleinstquoten und anderen allgemeinen Quoten in verschiedenen Fanggebieten

Der Fang der aufgeführten Fischarten in den bezeichneten Gebieten wird bis zur Ausschöpfung der angegebenen Fangquoten unter den nachfolgenden Einschränkungen und Nebenbestimmungen widerruflich allgemein genehmigt.

Die Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 (ABl. EU L 112) verfügen, soweit in der Lizenz nicht jeglicher Fang von quotierten Fischarten ausgeschlossen ist.

Die Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nicht für Fischereifahrzeuge, denen die Fangerlaubnis zeitweise oder endgültig entzogen worden ist.

Die Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nicht für den Fang von Fischarten in Gebieten durch Fischereifahrzeuge, deren Betriebe für die aufgeführten Fischarten in den genannten Gebieten Einzelquoten erhalten haben.

Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Fangquoten sind möglich, sofern die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Quoten sich verändern (z. B. durch bereits erfolgte Fang- oder Tauschaktivitäten) oder durch Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei notwendig werden.

Tabelle A:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von Gemeinschaftsquoten der Europäischen Union und im Rahmen von Quoten regionaler Fischereiorganisationen

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Andere Arten	OTH/2A46AN	Ila, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (EU-Gewässer)	entfällt	–
Gelbschwanz- flunder	YEL/N3LNO.	NAFO 3LNO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Kabeljau	COD/N2J3KL	NAFO 2J3KL	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Kabeljau	COD/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 t oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Lodde	CAP/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Nördlicher Kurzflössen- Kalmar	SQI/N34.	NAFO-Unter- gebiete 3 und 4	29 458	Kein festgesetzter EU-Anteil; die Quote ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Es darf nur vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2013 gefischt werden.
Rauhe Scharbe	PLA/N3LNO.	NAFO 3LNO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Rauhe Scharbe	PLA/N3M.	NAFO 3M	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Roter Thun	BFT/AE045WM	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer	27,9	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, erlaubt. Fußnote 6 Seite 121 der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 ist zu beachten.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Rotzunge	WIT/N2J3KL	NAFO 2J3KL	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Rotzunge	WIT/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Schwertfisch	SWO/AN05N	Atlantik nördlich von 5° N	135,5	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Spanien und Portugal, erlaubt.
Schwertfisch	SWO/F7120S	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S	3 170,4	Die Quote ist für alle Mitgliedstaaten verfügbar.
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF/F41-81	Alle Gebiete	10	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt.

Tabelle B:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von deutschen Quoten

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Dornhai	DGS/15X14	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	0	1) Jegliche Anlandung von Dornhai ist untersagt. 2) Fänge mit Langleinen von Hundshai (<i>Galeorhinus galeus</i>), Schokoladenhai (<i>Dalatias licha</i>), Schnabeldornhai (<i>Deania calcea</i>), Blattschuppigem Schlingerhai (<i>Centrophorus squamosus</i>), Großem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus princeps</i>), Glattem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus pusillus</i>), Portugiesenhai (<i>Centroscymnus coelolepis</i>) und Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.
Dornhai	DGS/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	0	1) Jegliche Anlandung von Dornhai ist untersagt. 2) Fänge mit Langleinen von Hundshai (<i>Galeorhinus galeus</i>), Schokoladenhai (<i>Dalatias licha</i>), Schnabeldornhai (<i>Deania calcea</i>), Blattschuppigem Schlingerhai (<i>Centrophorus squamosus</i>), Großem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus princeps</i>), Glattem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus pusillus</i>), Portugiesenhai (<i>Centroscymnus coelolepis</i>) und Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.
Goldlachs	ARU/1/2.	I und II (EU- und internationale Gewässer)	24	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.
Goldlachs	ARU/34-C	III und IV (EU-Gewässer)	9	–
Goldlachs	ARU/567.	V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer)	329	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Heringshai	POR/3-1234	Gewässer von Französisch-Guayana, Kattegat; Skagerrak, I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU-Gewässer); CECAF 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 (EU-Gewässer)	0	Heringshai darf nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden. Ungewollt gefangenen Exemplaren wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.
Kabeljau	COD/5BE6A	Vla; Vb (EU- und internationale Gewässer östlich von 12° 00' W)	0	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1,5 % des Gesamtfangs an Bord pro Fangreise erlaubt.
Kabeljau	COD/5W6-14	Vlb; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00' W); XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Kabeljau	COD/N3M.	NAFO 3M	657	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.
Leng	LIN/1/2.	I und II (EU- und internationale Gewässer)	8	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 500 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Leng	LIN/3A/BCD	IIIa; IIIbcd (EU-Gewässer)	6	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) und nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd erlaubt.
Lumb	USK/04-C.	IV (EU-Gewässer)	19	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 600 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Lumb	USK/1214EI	I, II und XIV (EU- und internationale Gewässer)	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Lumb	USK/567EI.	V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer)	13	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Rotbarsche	RED/N3LN.	NAFO 3LN	219	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.
Rotbarsche	RED/N3M.	NAFO 3M	513	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar. Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 6 500 t, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, muss die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt werden.
Schellfisch	HAD/5BC6A.	Vb und VIa (EU- und internationale Gewässer)	6	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 300 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Schellfisch	HAD/6B1214	Vlb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	3	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Schwarzer Heilbutt	GHL/2A-C46	Ila und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer)	23	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	1 737	1) Die Quote ist den Betrieben vorbehalten, die diese auch schon in den vergangenen Jahren befischt haben. 2) Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen (OTH/*2AC4C).
Wittling	WHG/2AC4.	IV; Ila (EU-Gewässer)	410	–
Wittling	WHG/56-14	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	2	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.

Tabelle C:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei für die Fischerei auf Tiefseearten

In der Fischerei auf Tiefseearten sind folgende Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. EU L 351)
- Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 (ABl. EU L 356) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 40/2013

Danach dürfen u. a. Fahrzeuge, die über keine Tiefsee-Fangerlaubnis verfügen, nicht mehr als 100 kg eines Gemisches von anderen Tiefseearten als Goldlachs pro Reise anlanden.

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Blauleng	BLI/03-	III (EU- und internationale Gewässer)	2	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Blauleng	BLI/24-	II und IV (EU- und internationale Gewässer)	4	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Blauleng	BLI/5B67-	Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer)	25	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Gabeldorsch	GFB/1234-	I, II, III, IV (EU- und internationale Gewässer)	9	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 500 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Gabeldorsch	GFB/567-	V, VI, VII (EU- und internationale Gewässer)	10	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 500 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Grenadierfisch	RNG/03-	III (EU- und internationale Gewässer)	4	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Grenadierfisch	RNG/124-	I, II und IV (EU- und internationale Gewässer)	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Grenadierfisch	RNG/5B67-	Vb, VI, VII (EU- und interna- tionale Gewässer)	8	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 500 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. 2) In den EU- und internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV dürfen höchstens 10 % der Quote gefischt werden (RNG/*8X14-).
Grenadierfisch	RNG/8X14-	VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und interna- tionale Gewässer)	23	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. 2) In den EU- und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII dürfen höchstens 10 % der Quote gefischt werden (RNG/*5B67-).
Schwarzer Degenfisch	BSF/1234-	I, II, III und IV (EU- und interna- tionale Gewässer)	3	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Schwarzer Degenfisch	BSF/56712-	V, VI, VII und XII (EU- und interna- tionale Gewässer)	35	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Tiefseehaie	DWS/56789-	V, VI, VII, VIII und IX (EU- und interna- tionale Gewässer)	0	-

Tabelle D:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei mit Fischereifahrzeugen bis 500 BRZ

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/2A-14	Ila und IVa (EU-Gewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k, VIII-abde; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII+XIV (internationale Gewässer)	11	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. 2) Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*2A-14).
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/4BC7D	IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer)	10	1) Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. 2) Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*4BC7D).
Butte (Migram)	LEZ/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	5	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Europäischer Seehecht	HKE/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	128	Der Fang ist nur als Beifang bis höchstens 20 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.
Hering	HER/03A-BC	Beifänge in IIIa	51	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.
Hering	HER/2A47DX	Beifänge in IV, VIId; Ila (EU-Gewässer)	71	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Kliesche und Flunder	D/F/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	2 832	–
Lachs	SAL/3BCD-F	IIIbcd (EU-Gewässer), Untergebiete 22 – 31	2 508 Stück	Der Lachsfang ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die diese Quote in den letzten Jahren gezielt befischt haben, oder regelmäßig als unvermeidbaren Beifang angelandet haben.
Leng	LIN/04-C.	IV (EU-Gewässer)	150	Die Fischerei ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als Beifang bis höchstens 8 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.
Leng	LIN/05EI.	V (EU- und internationale Gewässer)	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Leng	LIN/6X14.	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)	109	Die Fischerei ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf höchstens 10 t im Jahr pro Fahrzeug begrenzt.
Limande und Rotzunge	L/W/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	122	Der Fang ist bis zum Widerruf nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise erlaubt.
Lumb	USK/3A/BCD	IIIa; Untergebiete 22 – 32 (EU-Gewässer)	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Makrele	MAC/2A34.	IIIa und IV; IIa, IIIbcd (EU-Gewässer)	49	1) Der Fang ist nur als Beifang bis 5 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise erlaubt. 2) Für die Stellnetzfischerei in der Ostsee werden 3 t zurückgestellt. Die Tageshöchstfangmenge pro Fischereibetrieb wird bis zum Widerruf auf 100 kg festgelegt.
Rochen	SRX/2AC4-C	Ila und IV (EU-Gewässer)	10	1) Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR/2AC4-C) sind getrennt zu melden. 2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles. 3) Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>). Ungezwollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Rochen	SRX/67AKXD	Vla, Vlb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer)	11	<p>1) Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/67AKXD), Sandrochen (<i>Leucoraja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Leucoraja fullonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.</p> <p>2) Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>), Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>), Schwarzbäuchigen Glattrochen (<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>) und Bandrochen (<i>Rostroraja alba</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.</p> <p>3) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VII d (EU-Gewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden.</p>
Schellfisch	HAD/2AC4.	IV; IIa (EU-Gewässer)	980,5	–
Seeteufel	ANF/07.	VII	10	<p>1) Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.</p> <p>2) Die Quote darf nicht in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens befischt werden.</p>
Seeteufel	ANF/2AC4-C	IIa und IV (EU-Gewässer)	90	<p>1) Fischereibetriebe, die im Haupterwerb tätig sind und gezielt diese Fischerei ausüben, erhalten eine Einzelfangerlaubnis.</p> <p>2) Der Fang ist für Fahrzeuge, die nicht gezielt diese Fischerei ausüben, nur als Beifang bis zu 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.</p>
Seeteufel	ANF/56-14	VI; Vb (EU-Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	10	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 100 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/03A.	IIIa	58	Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*03A.).
Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	NOP/2A3A4.	IIIa; IIa und IV (EU-Gewässer)	32	Quote kann nur in EU-Gewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefischt werden.

X.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außer-



dem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

XI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen, Auflagen und Bestimmungen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

XII.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 9. April 2013
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 5/13/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
